

## **Änderung des § 4 der Satzung (Datenverarbeitung und Mitgliederkommunikation) sowie Aufnahme in den Mitgliedsvertrag / die Beitrittserklärung**

### **Antrag an die Delegiertenversammlung des Berliner Mietervereins e.V.**

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert und ergänzt:**

Bisheriger Absatz 5: „Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist. Hierzu erteilt das Mitglied mit der Beitrittserklärung seine Zustimmung.

#### **Neuer Absatz 5:**

„Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden durch den Verein zentral gespeichert und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Mitgliederbetreuung, Information, Beratung und Interessenvertretung auf bezirklicher und zentraler Ebene sowie zur Kommunikation mit den Mitgliedern, einschließlich der Information über mietenpolitische Entwicklungen und über Veranstaltungen des Vereins.

Die Bezirksleitungen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, die hierfür erforderlichen Mitgliederdaten zu nutzen.

Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).“

#### **Neuer Absatz 6:**

Die Bezirksleitung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, die Mitglieder ihres Bezirks unmittelbar und ohne vorherige Genehmigung durch andere Organe des Vereins per E-Mail oder vergleichbare elektronische Kommunikationsmittel zu informieren. Dies umfasst insbesondere Informationen zur mietenpolitischen Lage in Berlin und im Bezirk, zur diesbezüglichen Meinungsbildung, zu Veranstaltungen des Bezirks und des Gesamtvereins sowie allgemeine Vereinsinformationen.

Delegierte und offiziell anerkannte Mieterinitiativen und Mietenbündnisse des Bezirks können ebenfalls Kommunikationsinhalte oder Mitteilungen für die Mitglieder ihres Bezirks einbringen, sofern mindestens zehn Mitglieder des Bezirks den Inhalten und der Versendung zustimmen. Die Bezirksleitung oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, diese Mitteilungen an die Vereinsmitglieder des Bezirks zu versenden.

Die Anzahl solcher Mitteilungen ist insgesamt auf höchstens zwölf pro Kalenderjahr und Bezirk beschränkt.

Jedes Mitglied kann der Zusendung solcher Informationen jederzeit widersprechen (Opt-out). Auf dieses Widerspruchsrecht ist in jeder Mitteilung hinzuweisen. (Das Opt-out ist technisch völlig unkompliziert. Jede Mail enthält einen Abmeldelink, der den Status in der Mitgliederdatenbank automatisch aktualisiert. Die Mitglieder werden sofort und vollautomatisch aus dem Verteiler genommen – ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand.)

Die neuen Absätze 5 und 6 werden wortgleich in den Mitgliedsvertrag (Beitrittserklärung) aufgenommen. Der Vorstand wird beauftragt,

- a) die Satzung entsprechend zu aktualisieren,
- b) die Beitrittserklärung und die Datenschutzerklärung des Vereins an die neuen Regelungen anzupassen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen,
- c) ggf. einfache interne Regelungen zum Opt-out-Verfahren und zur technischen Umsetzung zu schaffen.

Die Änderungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

**Begründung:**

Die bisherige Praxis bei der Mitgliederkommunikation führt dazu, dass Bezirksleitungen nur eingeschränkt und mit Verzögerungen per E-Mail oder Newsletter mit ihren Mitgliedern in Kontakt treten können. In großen Bezirken wie Tempelhof-Schöneberg erreichen physische Treffen nur einen kleinen Teil der Mitglieder. Eine regelmäßige, aber maßvolle Information über mietenpolitische Entwicklungen, bezirkliche und gesamtvereinsbezogene Veranstaltungen sowie Einladungen ist jedoch notwendig, um Mitglieder zu erreichen und den Vereinszweck effektiv zu erfüllen.

Der neue Absatz 6 gewährt der Bezirksleitung und ihren Stellvertretern den unmittelbaren und eigenverantwortlichen Zugang zur Kommunikation mit den Mitgliedern des Bezirks, ohne dass jedes Mal eine Genehmigung der Zentrale oder anderer Organe eingeholt werden muss.

Gleichzeitig wird durch die klare Obergrenze von höchstens zwölf Mitteilungen pro Kalenderjahr eine vernünftige Selbstbeschränkung festgelegt. Der ausdrückliche Widerspruchsvorbehalt (Opt-out) schützt die Mitglieder und wahrt die DSGVO-Konformität.

Zusammen mit der verbesserten Datenregelung in Absatz 5 werden bürokratische Hürden abgebaut, die Zusammenarbeit zwischen Zentrale und Bezirken gestärkt und die Mitgliederbindung verbessert – ganz im Sinne einer aktiven, basisnahen Mieterorganisation.

Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle vorsorglich auf das Urteil des BGH II\_ZR\_132-24 vom 10.12.2025.

*Um die inhaltliche Integrität des Anliegens zu wahren, ist der beigelegte Antrag bitte im Originalwortlaut zu übernehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass redaktionelle Eingriffe, Kürzungen oder eigenständige Umformulierungen nicht autorisiert sind.*